

## Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

# Merkblatt

## Förderprogramm Fachkurse

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

umzusetzen ab 1. September 2026

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 71, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des ESF Plus-Programmes in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2021-2027 in Priorität A „Nachhaltige Beschäftigung, Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung, soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ unter dem spezifischen Ziel g „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“.

### 1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Mit dem Förderprogramm Fachkurse schafft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg Anreize für eine breitenwirksame berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen. Die rasanten strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft, besonders die Digitalisierung und der Weg zu einer klimaneutralen Wirtschaft, bringen gravierende Veränderungen und tendenziell steigende

Qualifikationsanforderungen in der Arbeitswelt mit sich. Hinzu kommt der demografische Wandel, der von den Beschäftigten verlangt, sich länger in ihrem Job fit zu halten.

Der beruflichen Weiterbildung kommt bei der Bewältigung dieser Herausforderungen eine große Bedeutung zu. Sie wird zu einem zentralen Element im Hinblick auf den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit jedes Einzelnen. Lebenslanges Lernen wird zu einem ständigen Begleiter des Arbeitslebens.

Erwerbstätige aus kleinen und mittleren Unternehmen stehen im Fokus dieses überbetrieblich konzipierten Förderangebots. Sie profitieren in der Regel nicht von firmeninternen Fortbildungsangeboten, sind jedoch genauso von den sich ändernden Qualifikationsanforderungen betroffen.

Das Förderprogramm „Fachkurse“ bietet dabei einen niedrighschwellig konzipierten Zugang zu Kursen der beruflichen Anpassungsfortbildung. Eine Bezuschussung der Kursgebühren soll die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen für jeden Einzelnen attraktiver machen.

Vor diesem Hintergrund leistet das Förderprogramm auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der mittelständisch geprägten Wirtschaft Baden-Württembergs.

Die Fachkursförderung ist ein zentraler Bestandteil der Weiterbildungsoffensive des Landes Baden-Württemberg und ergänzt die Fördermöglichkeiten der Arbeitsagenturen im niederschweligen Bereich.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt (Art. 2 Nr. 3 und Art. 63 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/1060](#)).

**Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.**

## 2. Zuwendungszweck

Fachkurse sind überbetriebliche Weiterbildungslehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung. Sie dienen dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen und stehen grundsätzlich allen förderfähigen Teilnehmenden offen.

### Nicht förderfähig sind

- Kurse, an denen ausschließlich Teilnehmende eines einzigen Unternehmens/Betriebs teilnehmen oder der Eigenanteil der Kursgebühren ausschließlich von einem einzigen Unternehmen/Betrieb finanziert wird (*einzelbetriebliche Kurse*).
- Kurse mit nur einer einzigen Teilnehmerin oder einem einzigen Teilnehmer. Begründete Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel aufgrund sicherheitsrelevanter Aspekte.
- Kurse, die den Verkauf, den Vertrieb oder die Anwendung von eigenen Produkten schulen.
- Studiengänge jeglicher Art, darunter fallen unter anderem berufsbegleitende Studiengänge, beispielsweise ein Fernstudium, Abendstudium, Wochenendstudium sowie berufsbegleitende Zusatz-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge.
- Kurse zu persönlichen Arbeitstechniken wie zum Beispiel Zeit-, Selbst- und Stressmanagement (berufsbezogene Kurse bzw. Kursbestandteile sind förderfähig).
- Kurse, die hauptsächlich der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen und künstlerischen Betätigung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen. Auch berufliche Weiterbildungskurse, die in Kombination oder im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktivitäten stattfinden, sind nicht förderfähig.
- Schulungen zur Erlangung eines Führerscheins oder einer Fahrerlaubnis (überbetriebliche Anpassungsfortbildungen für Berufskraftfahrer/innen sind förderfähig).

- Kurse, die von mehreren Weiterbildungsträgern angeboten werden, aber lediglich über einen federführenden Antragsteller bei der L-Bank beantragt und abgerechnet werden (*Kooperationen*). Der Zuschuss ist vom Fachkursträger in voller Höhe an die Teilnehmenden weiterzuleiten. Dies erfolgt durch die Absetzung des Zuschusses von der Teilnahmegebühr in der Rechnung.
- Kurse, in denen Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.
- Kurse, in denen menschenverachtendes, extremistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.

### Lernformate

- Förderfähig sind Präsenzformate und digitale Formate sowie Kombinationen hiervon (Blended Learning).
- Alle Lernformate erfordern den Einsatz realer Dozentinnen/Dozenten während der kompletten Schulung. Gruppenarbeit unter der Anleitung/Betreuung einer Dozentin/eines Dozenten zählt zu den Unterrichtseinheiten und ist auch im Rahmen des digitalen Formats zulässig.

### Nachweis der Teilnahme an digitalen Lernformaten

Die Teilnahme an digitalen Lernformaten ist grundsätzlich zu dokumentieren

- entweder über ein digitales Anwesenheitsverfahren, das von der Dozentin/dem Dozenten oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers unterschrieben ist
- oder über eine schriftliche oder elektronische Erfassung der Namen der Teilnehmenden mit einer eindeutigen Kurszuordnung, beispielsweise Kursnummer/Kursbezeichnung und Kursdatum, die von der Dozentin/dem Dozenten, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers oder den Teilnehmenden unterschrieben ist.

### Nicht förderfähig sind

- Individuelle Selbstlernphasen mit Online-Material (ohne reale/n Dozent/in). Sie zählen nicht zu den Unterrichtseinheiten und können allenfalls ergänzend eingesetzt werden.
- Selbst-Lernprogramme sowie alle anderen Formate ohne ständige Präsenz einer realen Dozentin/eines realen Dozenten.

### Kursdauer/Kurszeitraum

- Förderfähig sind Fachkurse mit mindestens acht und höchstens 160 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit umfasst in der Regel nicht weniger als 45 Minuten.
- Ein Fachkurs muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

### Kursort

Die Kurse können in den Räumlichkeiten des Weiterbildungsanbieters oder in sonstigen Räumlichkeiten stattfinden.

### Kursgebühr

Die Kursgebühr pro Person darf höchstens 6.000 Euro ohne Mehrwertsteuer betragen. Liegt die Kursgebühr höher, ist der Kurs nicht förderfähig, auch nicht anteilig in Höhe von 6.000 Euro.

## **3. Zielgruppen**

Es werden folgende Zielgruppen (Kursteilnehmende) gefördert:

- Erwerbstätige mit Beschäftigungsort in Baden-Württemberg.
- Erwerbstätige sowie Erwerbsfähige mit Wohnort in Baden-Württemberg
- Unternehmerinnen und Unternehmer einschließlich Freiberuflerinnen und Freiberufler mit Unternehmenssitz in Baden-Württemberg.

Erwerbsfähig im Sinne des Fachkursprogramms sind alle Personen mit Wohnort in

Baden-Württemberg, die sich beruflich weiterbilden wollen, aber derzeit nicht erwerbstätig sind. Darunter können beispielsweise Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, Rentnerinnen und Rentner, Gründungswillige und Studierende fallen.

#### Nicht gefördert werden

- Beschäftigte von Bund, Ländern, Stadt- und Landkreisen, sowie Städten und Gemeinden (Beschäftigte von rechtlich selbständigen Unternehmen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen werden, sind förderfähig).
- Eigene Beschäftigte des Fachkursträgers in seinen eigenen Fachkursen, auch nicht als Selbstzahler.
- Beschäftigte von Transfergesellschaften.

Der Weiterbildungsträger stellt eigenverantwortlich sicher, dass nur Teilnehmende einen Zuschuss erhalten, die einer förderfähigen Zielgruppe angehören. Dies erfolgt in der Regel über das Muster für eine Zielgruppenabfrage oder ein inhaltsgleiches Dokument. *Das Muster für eine Zielgruppenabfrage finden Sie unter [ESF Plus – Förderprogramm Fachkurse](#).*

#### *Hinweise:*

- *Alle geförderten Teilnehmenden, auch Selbstzahlerinnen und Selbstzahler, müssen einer der genannten Zielgruppen angehören.*
- *Für Arbeitslose wird von den Agenturen für Arbeit in der Regel eine finanziell attraktivere Förderung angeboten.*
- *Die Bestimmungen zur Höhe des Zuschusses finden Sie unter Ziffer 5. Der Zuschuss liegt für Kursbeginne ab 1. September 2026 bei 45 % der Kursgebühr.*

#### Mehrfachteilnahmen

Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn Teilnehmende mehrere Fachkurse absolvieren. *Hinweis: Werden von einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin mehrere Fachkurse innerhalb eines Bewilligungs-/Durchführungszeitraums gebucht, achten Sie bitte darauf, für jeden Fachkurs eine Zielgruppenabfrage bei den Kursunterlagen aufzubewahren.*

#### **4. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens 3 Jahre am Markt sind.

Die Antragsberechtigten müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet- Zugang) verfügen, um die Anbindung an die Zuschuss-Management-Seite (ZuMa) der L-Bank zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation, insbesondere die Daten aus den Teilnahmefragebogen, in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Zudem müssen die antragstellenden Weiterbildungsträger die notwendige Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere müssen sie die Gewähr für eine merkblattkonforme Durchführung der Fachkursförderung bieten. Liegen Anhaltspunkte für eine nicht merkblattkonforme Durchführung der Fachkursförderung, die auch in der Förderperiode 2014-2020 begründet sein können, vor – hierzu zählen beispielsweise auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zielgruppenzugehörigkeit der geförderten Teilnehmenden, die Weitergabe des Zuschusses, das Monitoring oder unzureichende Unterlagen im Rahmen des Verwendungsnachweises – kann die Bewilligungsbehörde entscheiden, dass ein Weiterbildungsträger während der Laufzeit des Förderprogramms nicht bzw. nicht mehr bezuschusst wird. Ein Betrugsverdacht ist nicht Voraussetzung für den Ausschluss von der Fachkursförderung.

##### Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Weiterbildungsträger, die Produkte herstellen, vertreiben oder vermarkten und deren Anwendung schulen.
- öffentliche, private und kirchliche Hochschulen mit oder ohne staatliche Anerkennung sowie deren rechtlich unselbständigen Institute und sonstigen rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

## 5. Höhe, Art und Umfang der Zuwendungen

### Höhe und Art der Förderung

Der Zuschuss für Kursbeginne ab 1. September 2026 beträgt 45% der Teilnahmegebühr (Kursgebühr).

Soweit weitere Preisnachlässe gewährt werden, wie zum Beispiel Frühbucher-, Mitglieder- oder Treuerabatte, müssen diese Preisnachlässe vor der Berechnung des Zuschusses abgezogen sein. Sie verringern die zuschussfähige Teilnahmegebühr.

Folgende Bestandteile der Teilnahmegebühr werden nicht bezuschusst:

- Mehrwertsteuer
- Übernachtungskosten

Bewirtungen für Teilnehmende werden bezuschusst, wenn sie in den erhobenen Teilnahmegebühren enthalten sind, also in der Rechnung über die Kursgebühr nicht gesondert ausgewiesen sind.

Der Erwerb von Software und Lizenzen für die Fachkursteilnehmenden zur Verwendung außerhalb des Fachkurses wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss muss vom Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Eventuell anfallende Finanzierungskosten werden nicht erstattet.

### Rechnungsstellung: Zuschuss von der Teilnahmegebühr abziehen

Der Zuschuss ist vom Fachkursträger in voller Höhe an die Teilnehmenden weiterzuleiten. Dies erfolgt durch die Absetzung des Zuschusses von der Teilnahmegebühr in der Rechnung. Bezahlt wird nur die reduzierte Teilnahmegebühr.

In der Rechnung des Fachkursträgers sind die volle Kursgebühr, alle weiteren Vergünstigungen/Preisnachlässe sowie der Zuschuss jeweils getrennt auszuweisen. Darüber hinaus müssen aus der Rechnung oder sonstigen geeigneten Dokumenten

die Rechnungsanschrift und – falls von der Rechnungsanschrift abweichend – der Name der Teilnehmenden sowie der Kurstitel und das Kursdatum ersichtlich sein. Zur Erfüllung der Publizitätspflicht platzieren Sie auf der Rechnung die auf der [Website ESF Plus – Logos Förderbereich Wirtschaft](#) abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, mindestens in der Größe sonstiger Logos. Ist dies technisch oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist der Rechnung ein Beiblatt mit der Logoreihe beizufügen. Optional kann die Logoreihe im Zusammenhang mit der Rechnung auch in anderer nachweisbarer Form bekanntgegeben werden.

Der Weiterbildungsträger darf für den Aufwand, der mit der Inanspruchnahme der Förderung verbunden ist, keine Gebühren, Entgelte oder sonstige Geldleistungen erheben.

#### Finanzierung

Die nicht über den Zuschuss gedeckten Teilnahmegebühren sind von den Teilnehmenden bzw. den entsendenden Unternehmen/Einrichtungen oder sonstigen Dritten zu finanzieren.

#### Mehrfachförderung

Eine weitere Finanzierung/Förderung der Kursgebühren der bezuschussten Teilnehmenden beim Weiterbildungsträger aus Mitteln der Europäischen Union oder aus sonstigen öffentlichen Zuschüssen ist ausgeschlossen und darf nicht beantragt worden sein oder eingesetzt werden.

#### Mindestantragssumme und Höchstzuschuss

- Zuschüsse unter 10.000 Euro werden grundsätzlich nicht bewilligt.

*Hinweis: Liegt der letzte Abrechnungsbetrag unter 10.000 Euro und ist nicht nachvollziehbar und glaubhaft begründet, worin die Ursachen für den erhöhten Bedarf liegen, müssen Sie damit rechnen, dass der beantragte Zuschuss nicht bewilligt wird.*

- Der Höchstzuschuss pro Bewilligung liegt üblicherweise bei 250.000 Euro.

Ein Änderungsantrag (Erhöhungsantrag) kann gestellt werden, wenn die den Fachkursteilnehmenden bereits gewährten Zuschüsse sowie die sich aus vorliegenden und noch zu erwartenden Anmeldungen ergebenden Zuschüsse den Betrag von 250.000 Euro übersteigen.

### Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode, zum Beispiel eine Kostenstelle, zu verwenden.

## **6. Monitoring: Teilnahmefragebogen sowie Output- und Ergebnisindikator**

*Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Bewilligung umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über die Fachkursteilnehmenden.*

*Des Weiteren sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken. Die Erfüllung dieser Pflichten wird Ihnen nicht vergütet, die hierfür anfallenden Kosten dürfen auch nicht an die Fachkursteilnehmenden weitergegeben werden.*

*Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.*

### **6.1 Teilnahmefragebogen**

Ein Teilnahmefragebogen ist für jeden Bewilligungs-/Durchführungszeitraum einmal pro Fachkursteilnehmer/Fachkursteilnehmerin zu erfassen. Bei Mehrfachteilnahmen im Durchführungszeitraum ist der Teilnahmefragebogen nur einmal auszufüllen.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft ist auf der [Website ESF Plus – Datenerhebung Fachkurse](#) eingestellt.

Die Angaben aus dem Teilnahmefragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle zu übertragen. Die Upload-Tabelle ist eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung

gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit im ZuMa-Portal hochladen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig sein und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind mit gleichem Datenstand zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember auf das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) unter der Überschrift „Teilnehmer (Upload-Tabelle)“ und auf das [Kontaktportal des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH \(ISG\)](#) hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern, sodass immer alle Teilnehmenden ab Bewilligungsbeginn aufgeführt sind. Teilnehmende, die innerhalb einer Bewilligung/eines Durchführungszeitraums mehrfach an Fachkursen teilnehmen, dürfen nur einmal in der Upload-Tabelle enthalten sein. Dasselbe gilt für die Kontaktdatentabelle.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators (s. Ziffer 6.2.2) sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

#### Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden (siehe letzte Seite Teilnahmefragebogen).

## **6.2 Indikatoren**

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und den Ergebnisindikatoren, gemessen.

### 6.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

#### **„Erwerbstätige, auch Selbstständige“**

Die Anzahl „Erwerbstätige, auch Selbstständige“ ist aus der Aufsummierung in der Upload-Tabelle ersichtlich.

### 6.2.2 Ergebnisindikator

Mit dem unmittelbaren (kurzfristigen) Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender unmittelbare Ergebnisindikator:

#### **"Erwerbstätige, auch Selbstständige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erreicht haben"**

Die Angaben zum unmittelbaren Ergebnisindikator werden über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für alle Teilnehmenden in der Upload-Tabelle zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Projektteilnahme, anzugeben, ob eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt wurde. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu erlangen.

Für die Teilnehmenden ist zusätzlich eine **Teilnahmebescheinigung** auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die Teilnahmebescheinigung muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie. Zudem fügen Sie bitte in jeder Teilnahmebescheinigung die auf der [Website ESF Plus – Logos Förderbereich Wirtschaft](#) abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ein. Kann die Logoreihe aus technischen oder sonstigen Gründen nicht in der Teilnahmebescheinigung eingefügt werden, ist der Teilnahmebescheinigung ein Beiblatt mit der Logoreihe beizufügen. Optional kann die Logoreihe im Zusammenhang mit der Teilnahmebescheinigung den Teilnehmenden auch in anderer nachweisbarer Form bekanntgegeben werden.

Der lt. ESF Plus-Programm anzustrebende Zielwert des unmittelbaren Ergebnisindikators liegt bei 94 %.

Die längerfristigen Ergebnisindikatoren werden von ISG erhoben und lauten „Teilnehmende, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständigen“ bzw. „Teilnehmende, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat.“

## 7. Querschnittsziele

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (grundlegende Voraussetzung): Alle aus dem ESF Plus geförderten Fördermaßnahmen werden unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt. Dabei müssen auch die [Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Die **Querschnittsziele** "Gleichstellung der Geschlechter", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes" sowie "Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer [Website zu den Querschnittszielen](#). Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Fachstelle Querschnittsthemen im ESF Plus](#).

## **7.1 Gleichstellung der Geschlechter**

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen zu leisten.

Die Fachkurse sollen sich an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppe orientieren, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Erwünscht ist, dass der Frauenanteil in der Fachkursförderung mindestens dem Anteil der Frauen in den hauptsächlich angesprochenen beruflichen Tätigkeitsfeldern bzw. Berufen entspricht oder darüber liegt.

Bei der Planung und Durchführung der Fachkursförderung sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen berücksichtigt werden.

## **7.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Projekte sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

Stellen Sie in geeigneter Weise sicher, dass Ihre Fachkurse diskriminierungsfrei geplant und umgesetzt werden. Berücksichtigen Sie auch Rahmenbedingungen wie bspw. Barrierefreiheit, Zeitstruktur, Medieneinsatz, Standort und Räumlichkeiten.

### **7.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes**

Alle Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Dazu gehören bspw. Fachkurse in umweltrelevanten Branchen.

Wir empfehlen den Fachkursträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex<sup>1</sup> anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>2</sup> zu orientieren.

### **7.4 Transnationale Zusammenarbeit/Kooperation**

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren Partnern aus anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, führen Sie diese bitte im Antrag auf und beschreiben diese konkret.

---

<sup>1</sup> Siehe [Internetseite Deutscher Nachhaltigkeitskodex](#).

<sup>2</sup> Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

## 8. Publizitätsvorschriften

### Publizitätspflicht

Bitte informieren Sie die Projektbeteiligten und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Finanzierung aus Mitteln der Europäischen Union (EU-Mittel).

### Logoreihe

Bei für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden bestimmten Kommunikationsmaterialien, wie gedruckten oder digitalen Produkten, die im Zusammenhang mit der Fachkursförderung stehen, weisen Sie darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dies gilt insbesondere für Webseiten, Social-Media-Sites, Rechnungen über die Teilnahmegebühr und Teilnahmebescheinigungen. Dazu verwenden Sie stets die auf der [Website ESF Plus – Logos Förderbereich Wirtschaft](#) abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

### Teilnahmebescheinigungen und Rechnungen über Teilnahmegebühr

Kann die Logoreihe aus technischen oder sonstigen Gründen nicht in der Teilnahmebescheinigung bzw. Rechnung über die Teilnahmegebühr eingefügt werden, ist ein Beiblatt mit der Logoreihe beizufügen. Optional kann die Logoreihe auch in anderer nachweisbarer Form bekanntgegeben werden.

### Aushang eines ESF Plus-Plakats

Eine Vorlage für das ESF Plus-Plakat finden Sie auf der [Website ESF Plus – Maßnahmenplakat im Fachkursprogramm](#).

Bitte ergänzen Sie das Plakat mit Informationen zu ihrer Fachkursförderung und hängen Sie das ausgedruckte Plakat (Mindestgröße DIN A3) gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus. Alternativ können Sie auch eine gleichwertige elektronische Anzeige bspw. im Eingangsbereich oder im Schulungsbereich einsetzen.

### Hinweis auf der Website und Social-Media-Sites

Sofern Ihre Organisation eine Website und/oder Social-Media-Sites betreibt, stellen Sie dort, zusätzlich zur Logoreihe, eine kurze Beschreibung der Fachkursförderung

ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o. ä.).

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3 % des Zuschusses gestrichen werden.

## **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfängers und Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens „Fachkurse (berufliche Anpassungsfortbildungen)“, der Durchführungszeitraum und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

### Aufbewahrungsfristen

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen, unter anderem alle Zielgruppenabfragen, Rechnungen und Teilnahmebescheinigungen, mindestens bis 31. Dezember 2035 aufzubewahren. Vom Teilnahmefragebogen muss ausschließlich die letzte Seite mit der Unterschrift der Teilnehmenden aufbewahrt werden. Falls Sie die Zielgruppenabfrage mit dem Teilnahmefragebogen in einem Dokument kombiniert haben, ist das komplette Dokument aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

### Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land,

den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

### Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

## **10. Verfahren**

### Antragstellung

Der Antrag ist rechtzeitig vor Kursbeginn über das Antragsportal ELAN bei der L-Bank einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses. Eine Antragstellung in Jahrestanchen wird begrüßt. Für Jahresanträge wird ein Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis 31. August des Folgejahres (Kursbeginne) empfohlen.

Im Antrag sind unter Anlage 1 die mit hoher Wahrscheinlichkeit zustande kommenden Fachkurse aufzuführen. Für jeden Fachkurs ist anzugeben:

- Kurstitel/Kursnummer (falls vorhanden)
- Kursbezeichnung/Kursbeschreibung
- Anzahl der geplanten Kurse
- Dauer des Kurses in Unterrichtseinheiten
- realistisch geschätzte Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden
- voraussichtliche Teilnahmegebühr pro Einzelkurs

Für die beantragten Fachkurse muss eine Kalkulation über das Zustandekommen der Teilnahmegebühr vorliegen, die auf Anforderung allen zur Prüfung berechtigten Stellen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank.

Antragsvordrucke sind im Internet auf der [Website ESF Plus – Förderprogramm Fachkurse](#) abrufbar.

*Hinweise:*

- *Liegt der beantragte Zuschuss über dem letzten Abrechnungsbetrag und ist nicht nachvollziehbar und glaubhaft begründet, worin die Ursachen für den Mehrbedarf liegen, müssen Sie damit rechnen, dass der beantragte Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.*
- *Stellt sich nach der ersten Bewilligung im Laufe des voraussichtlichen Durchführungszeitraums heraus, dass der bewilligte Zuschuss den voraussichtlichen Bedarf nicht deckt, kann ein Änderungsantrag (Erhöhungsantrag) gestellt werden.*
- *Auch wenn in einem Durchführungszeitraum die den Fachkursteilnehmenden bereits gewährten Zuschüsse sowie die sich aus vorliegenden und noch zu erwartenden Anmeldungen ergebenden Zuschüsse den Betrag von 250.000 Euro übersteigen, kann ein Änderungsantrag (Erhöhungsantrag) gestellt werden.*

Antragsteller, die bereits einen Zuschuss nach dem Förderprogramm Fachkurse im Förderzeitraum 1. Januar 2022 bis 31. August 2022 oder später erhalten haben, können **auf eigenes finanzielles Risiko** und nach den Bestimmungen dieses Merkblatts Fachkurse durchführen, ohne dass dies für eine etwaige spätere Förderung schädlich ist. Dies gilt nicht für Fachkursträger, die wegen mangelnder Zuverlässigkeit (nicht merkblattkonformer Durchführung der Fachkursförderung) von der Fachkursförderung ausgeschlossen wurden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist unter anderem, dass der Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Unterlagen zur Identifikation entsprechend den regulatorischen Legitimationsanforderungen an Banken- und Finanzinstitute vorlegt (siehe Frage im Antragsvordruck).

## Verwendungsnachweis

Ein Excel-Vordruck „Verwendungsnachweis“ ist auf der [Website ESF Plus – Förderprogramm Fachkurse](#) abrufbar.

Über diese ausgefüllte Vorlage können Sie einen Zwischenverwendungsnachweis oder einen Schlussverwendungsnachweis über das ZuMa-Portal der L-Bank einreichen.

Auszahlungen können jeweils in Höhe der bereits angefallenen und an die Teilnehmenden weitergeleiteten Zuschüsse mit einem Verwendungsnachweis angefordert werden.

Der ausgefüllte Verwendungsnachweis und alle zugehörigen Rechnungsbelege und sonstigen Unterlagen (z. B. Dokumentation Publizitätspflicht) sind bei der L-Bank grundsätzlich nur noch digital über das ZuMa-Portal der L-Bank abzugeben und als Anlagen im ZuMa-Portal hochzuladen. Die erforderlichen Angaben für Zwischenverwendungsnachweis oder Schlussverwendungsnachweis sind im ZuMa-Portal erläutert. Bitte laden Sie mit jedem Verwendungsnachweis auch die Upload-Tabelle auf das ZuMa-Portal und die Kontaktdatentabelle auf das ISG-Kontaktportal hoch.

Die L-Bank ist jederzeit berechtigt, alle in Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen anzufordern. Dazu gehören zum Beispiel alle Zielgruppenabfragen, Kopien der Teilnahmebescheinigungen, Publizitätsnachweise, Kontoauszüge usw.

### **Zwischenverwendungsnachweis (freiwillig nach Bedarf)**

Zwischenverwendungsnachweise sind zulässig (im ZuMa-Portal unter der Überschrift „Mittelanforderung“). Bitte kreuzen Sie hierzu in der Excel-Vorlage als Art des Verwendungsnachweises „Zwischenverwendungsnachweis“ an. Bitte übernehmen Sie hierzu die erforderlichen Angaben aus dem ausgefüllten Verwendungsnachweis in das ZuMa-Portal (unter der Überschrift „Mittelanforderung“). Anschließend laden Sie im ZuMa-Portal unter der Überschrift „Anlagen“ den ausgefüllten und unterschriebenen Zwischenverwendungsnachweis (Excel-Dokument) sowie die Rechnungsbelege und sonstigen Unterlagen hoch.

### **Schlussverwendungsnachweis (verpflichtend)**

Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums (Ende des letzten bewilligten Fachkurses) ist der **Schlussverwendungsnachweis** hochzuladen (im ZuMa-Portal unter der Überschrift „Verwendungsnachweis“). Bitte kreuzen Sie hierzu in der Excel-Vorlage als Art des Verwendungsnachweises „Schlussverwendungsnachweis“ an und übernehmen die erforderlichen Angaben aus dem ausgefüllten Verwendungsnachweis in das ZuMa-Portal (unter „Verwendungsnachweis“). Anschließend laden Sie im [ZuMa-Portal](#) unter der Überschrift „Anlagen“ den ausgefüllten und unterschriebenen Schlussverwendungsnachweis (Excel-Dokument) sowie die Rechnungsbelege und sonstigen Unterlagen hoch.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe sowie die Schlusszahlung erfolgen nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Der endgültige Durchführungszeitraum einer Bewilligung erstreckt sich auf alle von der L-Bank im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als förderfähig anerkannten Fachkurse.

Sofern von der L-Bank bewilligte Fachkurse nicht oder nicht im geplanten Umfang stattfinden, können sie durch andere förderfähige berufliche Anpassungsfortbildungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Anerkennung der Förderfähigkeit im Verwendungsnachweis liegt im alleinigen Risiko des Zuwendungsempfängers.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird auf der [Website ESF Plus – Förderprogramm Fachkurse](#) zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Vorlage der Upload-Tabelle wird im [ZuMa-Portal](#) unter der Überschrift „Teilnehmer (Upload-Tabelle)“ zur Verfügung gestellt. Die Vorlage der Kontaktdaten-tabelle wird im [ISG-Kontaktdatenportal](#) zur Verfügung gestellt und ist dort ausgefüllt hochzuladen.

## **11. Beihilferechtliche Einordnung**

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Inhalte und Leistungen des Förderprogramms Fachkurse sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Merkblatts nicht beihilferelevant.

## **12. Subventionserhebliche Tatsachen**

Im Rahmen dieses Merkblatts gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) – Subventionsbetrug – strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragssteller oder einen anderen vorteilhaft sind.

Gleiches gilt, wenn die L-Bank bzw. das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind insbesondere

- Angaben zum Vorhaben (Zuwendungsempfänger, überbetriebliche Fachkurse, Kursbeschreibungen, Zielgruppenzugehörigkeit der Teilnehmenden, Rechnungen, Anzahl der Teilnehmenden im Verwendungsnachweis, Kursgebühren, Kursdauer).
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (NBest-P ESF Plus-BW) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflicht nach Nr. 4 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027 (NBest-P-ESF Plus-BW).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen

unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

### **13. Weitere Förderangebote**

- Auf dem [Weiterbildungsportal Baden-Württemberg](#) finden Sie eine Übersicht der aktuellen Förderprogramme für ihre Weiterbildung, eine Kursdatenbank sowie weitere Informationen.
- Nähere Informationen zu spezifischen Angeboten für den ländlichen Raum finden Sie auf der [Website des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg](#).
- Informationen zu den Angeboten der Agenturen für Arbeit – speziell für kleine und mittlere Unternehmen nach dem Qualifizierungschancen-/Arbeit-für Morgen-Gesetz – finden Sie auf der [Website der Agentur für Arbeit](#).

### **14. Beginn und Laufzeit des Programms**

Das Programm läuft ab dem 1. Januar 2022. Das Programm läuft höchstens solange, wie Mittel hierfür zur Verfügung stehen, voraussichtlich längstens bis 31. Dezember 2027. Voraussichtlich steht ein Fördervolumen von bis zu 35 Mio. Euro zur Verfügung.

*Stand: April 2026, umzusetzen ab 1. September 2026*